

Minimalanforderungen an Ausbildungsbetriebe

Ein Betrieb des Berufsfelds Landwirtschaft wird als Ausbildungsbetrieb anerkannt, sofern:

- a) Die Ausbildung nach der Bildungsverordnung EFZ vom 1. Januar 2026, der Bildungsverordnung EBA vom 1. Januar 2027 und den entsprechenden Bildungsplänen gewährleistet ist.
- b) Die Betriebsführung unter Berücksichtigung der einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Ordnung ist.
- c) Arbeitsorganisation, Betriebseinrichtungen, Unfallschutz und Ordnung den Anforderungen der betrieblichen Bildung genügen und zu keinen Beanstandungen Anlass geben. Hinsichtlich Arbeitssicherheit empfiehlt die Oda AgriAliForm die Branchenlösung agriTOP anzuwenden.
- d) Falls der/die Lernende auf dem Lehrbetrieb untergebracht ist: Eine zweckmässige Unterkunft, ausreichende und gute Verpflegung müssen gewährleistet sein.
- e) Wenn einzelne Bereiche nicht auf dem Betrieb ausgebildet werden können, muss der Betrieb sicherstellen, dass es auf einem Partnerbetrieb gemacht werden kann. Das ist z.B. auf dem Beiblatt festzuhalten.
- f) Ab dem 3. Lehrjahr werden relevante Kennzahlen (technisch, monetär und wirtschaftlich) über den Betriebszweig erhoben und mit den Lernenden besprochen.

Zusatzanforderungen Obstfachmann/-fachfrau

Obstfachfrau/mann	<ul style="list-style-type: none"> • Der Obstbau umfasst auf dem Betrieb mindestens 4 ha • Obstkulturflächen. • Sind weniger als 4 ha Obstkulturen vorhanden, kann dies teilweise durch weitere Aufgaben in der Wertschöpfungskette kompensiert werden (z.B. Direktvermarktung, Veredelung). • Für die Lernende/den Lernenden muss mindestens 50% der anfallenden Arbeitszeit obstbauspezifisch sein (inkl. Vermarktung/Veredelung). • Die Mechanisierung und die eingesetzte Technik sollen regionalem und professionellem Standard entsprechen. • Eine Fachperson auf dem Betrieb verfügt über eine aktuelle Fachbewilligung Pflanzenschutz.
--------------------------	--

Die detaillierten fachlichen Anforderungen an Berufsbildner werden durch den jeweiligen Berufsverband bestimmt.

Für die Ausbildungsbetriebsanerkennung ist die zuständige kantonale Stelle verantwortlich.

Das Dokument wurde genehmigt vom Vorstand der Oda AgriAliForm am 11.12.2024.